

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.01.1968

Geschäftszahl

1825/66

Rechtssatz

Der Zusammenschluß freiberuflich Tätiger mit Berufsfremden zum gemeinsamen Betrieb eines Unternehmens hat dessen Gewerbesteuerpflicht zur Folge (Hinweis: Das Erkenntnis knüpft hieran noch die Bemerkung, der VwGH schließe sich der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes an, der die Beurteilung als freiberufliche Tätigkeit höchstens für den Fall anerkannte, daß ALLE Gesellschafter den freien Beruf ausüben.